

**GESCHÄFTSORDNUNG  
DER  
GENTECHNIKKOMMISSION**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 - **Rechtsgrundlage**
- § 2 - **Aufgaben der Gentechnikkommission**
- § 3 - **Zusammensetzung**
- § 4 - **Vorsitz und stellvertretender Vorsitz**
- § 5 - **Präsidium**
- § 6 - **Einberufung und Ablauf der Sitzungen**
- § 7 - **Vertretung und Anwesenheit**
- § 8 - **Beschlussfassung**
- § 9 - **Protokollführung**
- § 10 - **ständige wissenschaftliche Ausschüsse**
- § 11 - **weitere Ausschüsse**
- § 12 - **Verschwiegenheitspflicht**
- § 13 - **Unvereinbarkeit**
- § 14 - **Geschäftsstelle**
- § 15 - **Anwendung der Geschäftsordnung**
- § 16 - **Inkrafttreten**

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlage**

Die Gentechnikkommission hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Gentechnikgesetz (GTG).

## **§ 2**

### **Aufgaben der Gentechnikkommission**

Aufgaben der Kommission sind

1. die Beratung der Behörde (§ 100 GTG) über grundsätzliche Fragen der Anwendung der Gentechnik, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Ausschüsse fallen,
2. die Abgabe von Stellungnahmen zur Frage der sozialen Unverträglichkeit von Erzeugnissen (§ 63 Abs. 3 GTG),
3. die Beschlussfassung über vorgeschlagene Abschnitte des Gentechnikbuches gemäß § 99 Abs. 3 GTG und
4. die Erstellung des Berichts über die Anwendung der Gentechnik (§ 99 Abs. 5 GTG)

## **§ 3**

### **Zusammensetzung**

Die Gentechnikkommission wird gemäß § 81 Abs. 2 GTG von der Bundesministerin für Gesundheit für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wird während der Funktionsdauer der Kommission ein Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt, so endet dessen Mitgliedschaft mit dem Ende der Funktionsdauer der Gentechnikkommission.

## **§ 4**

### **Vorsitz und stellvertretender Vorsitz**

Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und vertritt die Gentechnikkommission nach außen. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei dessen/deren Verhinderung.

## **§ 5**

### **Präsidium**

(1) Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und die Vertreter/Vertreterinnen der wissenschaftlichen Ausschüsse (§ 81 Abs. 1 Z 3 GTG) bilden das Präsidium der Gentechnikkommission.

(2) Dem Präsidium obliegt die Planung und Schwerpunktbildung für die laufende Funktionsperiode sowie die Vorbereitung der Sitzungen der Gentechnikkommission.

(3) Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle (§ 98 GTG) ist den Sitzungen des Präsidiums beizuziehen.

(4) Das Präsidium kann zur Erleichterung der Abwicklung einzelner Beratungsgegenstände aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gentechnikkommission und der Mitglieder der ständigen wissenschaftlichen Ausschüsse Referenten/Referentinnen einsetzen, denen die vorbereitende Erörterung der betreffenden Tagesordnungspunkte und die Berichterstattung hierüber in der Sitzung der Gentechnikkommission obliegt.

## **§ 6**

### **Einberufung und Ablauf der Sitzungen**

(1) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gentechnikkommission einzuladen. Diese Einladungen erfolgen über die Geschäftsstelle, die an den Sitzungen teilzunehmen hat.

(2) Die Einladungen samt Tagesordnung sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) auf dem Postweg oder elektronisch auszusenden.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben allfällig erteilte Zugriffsberechtigungen vertraulich zu halten und sind verpflichtet, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Daten – auch auf elektronischem Wege – vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(4) Der/die Vorsitzende sorgt für einen geordneten Ablauf der Sitzung und achtet gemeinsam mit der Geschäftsstelle auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(5) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort, bringt gegebenenfalls Anträge zur Abstimmung und verkündet Entscheidungen.

(6) Für jede Sitzung ist gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu führen. Die Verwendung von Schallträgern zur Tonaufzeichnung ist zulässig.

## **§ 7**

### **Vertretung und Anwesenheit**

- (1) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gentechnikkommission einzuladen. Diese Einladungen erfolgen über die Geschäftsstelle.
- (2) Die Mitglieder der Kommission und ihrer Ausschüsse sind zur Teilnahme an den einberufenen Sitzungen verpflichtet.
- (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der Geschäftsstelle oder dem/der Vorsitzenden, welche/r die Sitzung einberufen hat, unverzüglich bekanntzugeben und für seine Vertretung zu sorgen.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfassung ist im § 83 GTG geregelt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt.
- (2) Ersatzmitgliedern kommt das Stimmrecht nur dann zu, wenn das Mitglied, welches sie vertreten, an der Teilnahme verhindert ist. Die Teilnahme an der Sitzung ist den Ersatzmitgliedern stets gestattet. Zur Beratung kann das Ersatzmitglied neben dem Mitglied tätig werden, es kann jedoch keine Anträge stellen.
- (3) Im Protokoll ist bei jedem Beschluss das Stimmenverhältnis zu protokollieren. Falls vom Vorsitz eine namentliche Abstimmung angeordnet wird, ist im Protokoll auch anzugeben, wer für und wer gegen den Antrag gestimmt und wer sich der Stimme enthalten hat.
- (4) Es steht jedem stimmberechtigten Mitglied frei, seine Gegenstimme oder Enthaltung mit Begründung protokollieren zu lassen.
- (5) Liegen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt nicht alle erforderlichen Informationen zur Beschlussfassung vor und ist das Eintreffen der fehlenden Informationen kurzfristig zu erwarten oder ist das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so kann der/die Vorsitzende die Beschlussfassung auch im Umlaufweg anordnen.

## **§ 9**

### **Protokollführung**

(1) Die Protokolle sind von der Geschäftsstelle zu erstellen. Sie sind kurz abzufassen und sollen den Verlauf der Sitzung erkennen lassen. Sie haben die Anträge und Beschlüsse, ferner jene Verhandlungsteile, deren Protokollierung von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird, zu enthalten.

(2) Die Protokollentwürfe sind den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gentechnikkommission unverzüglich zu übermitteln. Wird gegen einen Protokollentwurf binnen 14 Tagen nach Zustellung kein Einspruch erhoben, gilt er als Protokoll genehmigt. Im Falle eines Einspruches erfolgt die endgültige Textierung bei der nächsten oder übernächsten Sitzung.

## **§ 10**

### **Ständige wissenschaftliche Ausschüsse**

(1) Die Kommission hat die folgenden wissenschaftlichen Ausschüsse:

1. Wissenschaftlicher Ausschuss für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System; seine Aufgaben ergeben sich aus § 86 Abs. 1 und § 93 GTG, seine Zusammensetzung bestimmt § 86 Abs. 2 GTG.

2. Wissenschaftlicher Ausschuss für Freisetzungen und Inverkehrbringen; seine Aufgaben ergeben sich aus § 87 Abs. 1 und § 93 GTG, seine Zusammensetzung bestimmt § 87 Abs. 2 GTG.

3. Wissenschaftlicher Ausschuss für Genanalyse und Gentherapie am Menschen; seine Aufgaben ergeben sich aus § 88 Abs. 1 und § 93 GTG, seine Zusammensetzung bestimmt § 88 Abs. 2 GTG.

(2) Die §§ 3, 4, 6, 7, 8 und 9 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die ständigen wissenschaftlichen Ausschüsse anzuwenden.

(3) Die ständigen wissenschaftlichen Ausschüsse haben aus ihrer Mitte für jedes Kalenderjahr ihrer Funktionsperiode im Voraus zwei Berichterstatter/innen zu bestimmen, wobei für unterschiedliche Sachgebiete unterschiedliche Berichterstatter/innen bestimmt werden können.

(4) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder einzuladen. Die Einladungen erfolgen über die Geschäftsstelle, die an den Sitzungen teilzunehmen hat.

(5) Die Beschlussfassung ist in den §§ 91 und 99 Abs. 2 GTG geregelt.

Stimmhaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Die Führung des Protokolls ist im § 92 Abs. 3 GTG geregelt.

## **§ 11**

### **Weitere Ausschüsse**

1) Die Kommission kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zu Beratungen einzelner bestimmter Sachfragen weitere Ausschüsse einsetzen. Sie hat dabei den/die Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder und die Aufgabenstellung dieses Ausschusses festzulegen sowie einen Termin für die Fertigstellung der Aufgabe zu setzen.

(2) Das Bestehen eines Ausschusses endet

1. durch die Fertigstellung der ihm übertragenen Aufgabe,
2. durch dessen Auflösung durch die Kommission,
3. spätestens jedoch mit Ablauf des ihm gemäß Abs. 1 gesetzten Termins.

(3) Die §§ 4, 6, 7, 8 und 9 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Ausschüsse anzuwenden.

## **§ 12**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Verschwiegenheitspflicht ist durch § 96 GTG geregelt.

## **§ 13**

### **Unvereinbarkeit**

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission und ihrer Ausschüsse verpflichten sich, mögliche Interessenkonflikte bekanntzugeben.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse dürfen bei der Erörterung von Genehmigungsanträgen nach dem GTG, die sie selbst gestellt haben, weder Berichterstatter/in sein noch an der dazugehörenden Diskussion oder Abstimmung hierfür teilnehmen.

## **§ 14**

### **Geschäftsstelle**

Die beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichtete Geschäftsstelle dient der Betreuung und der Führung der laufenden Geschäfte der Kommission und ihrer Ausschüsse.

## **§ 15**

### **Anwendung der Geschäftsordnung**

(1) Die Geschäftsordnung ist unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit anzuwenden.

(2) Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung des Präsidiums.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft.

Wien, am 28. Mai 2015  
Die Bundesministerin für Gesundheit  
Dr. Sabine Oberhauser